

2. Schadensrechtsänderungsgesetz

Mit dem 01. August 2002 ist das 2. Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002 in Kraft getreten. Ziel der Änderungen sind die Schließung von Haftungslücken und Beseitigung von Gerechtigkeitsdefiziten, die Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse und an internationale bzw. europäische Haftungsfragen.

Veränderte Regelungen im neuen Schadensrecht

- keine fiktive Zahlung der Umsatzsteuer, sondern nur gegen konkreten Nachweis (§249 BGB)
- allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld auch ohne Verschulden (§253 BGB)
- verbesserte Rechtsstellung von Kindern bei Verkehrsunfällen, Ausschluß der Haftung und des Mitverschuldens von Kindern bis 10 Jahre (§828 BGB)
- Änderung des Sachbegriffs „unabwendbares Ereignis“ durch „höhere Gewalt“ (§7 Abs. 2 StVG)
- Erweiterung der Gefährdungshaftung des Halters gegenüber allen Insassen, einschließlich Schmerzensgeld (§8a StVG/§1 StVG)
- Haftungsrechtliche Gleichstellung von Kfz-Anhängern und Zug-Kfz (§8 StVG)

Neuregelungen kurz erklärt:

Problematik Umsatzsteuer

Bei Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag (fiktiver Schadensabrechnung) wird nur der Nettobetrag erstattet. Ohne Problem stellt sich der Sachverhalt bei Reparatur in einer Fahrzeugreparaturwerkstatt oder bei der Erwerb eines Händlerfahrzeuges dar, da die Mehrwertsteuer in voller Höhe anfällt. Im Falle jedoch das der Fahrzeughändler das Fahrzeug von Privat erworben hat, tritt die Problematik der Differenzbesteuerung nach §25a UstG ein. Wobei im realen Fall der Fahrzeughändler im Allgemeinen kaum bereit ist seine von der Mehrwertsteuer betroffene Händlerspanne offenzulegen. In diesem Falle sind nur Schätzungen bzw. Fahrzeugbewertungslisten als umstrittene Grundlagen heranziehbar. Ebenso ist der Erwerb eines Fahrzeuges von Privat betroffen, da in diesem Fall keine Mehrwertsteuer ausweisbar ist.

Anspruch auf Schmerzensgeld

Anspruch auf Schmerzensgeld ist nicht nur auf die bisherige Verschuldungshaftung beschränkt, sondern auch für die Gefährdungshaftung und die Vertragshaftung. Allgemein bedeutet dies das gegen den gegnerischen Kraftfahrzeughalter immer ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht. So ist es unabhängig davon ob das Verschulden des Kraftfahrers nicht feststellbar ist bzw. von wem der beteiligten Kraftfahrern der Unfall verschuldet wurde.

Rechtsstellung von Kindern

Die bisherige Regelung, dass ein Kind, welches das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für einen Schaden überhaupt nicht verantwortlich ist hat weiterhin Gültigkeit. Bis zum 10. Lebensjahr erweitert sich der Grundsatz jedoch bei Unfällen im motorisierten Verkehr, außer im Falle der Vorsätzlichkeit.

„Höhere Gewalt“

Die Änderung bezieht sich auf Unfälle von Kraftfahrzeugen mit Fußgängern bzw. um Verletzungen von Insassen in öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Geschädigte Fußgänger/Insasse kann sich an den für ihn direkten Schädiger wenden, unabhängig ob er der eigentliche Unfallverursacher ist. Der Regress zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gegenüber dem eigentlichen Unfallverursacher liegt beim Fahrzeughalter. Die Haftungsabwägung zum Verschuldungsanteil bleibt davon unbeeinträchtigt.

Insassenhaftung inklusive Schmerzensgeld

Insassen können ihre Personen- und Sachschäden gegenüber dem Fahrzeughalter aus der Gefährdungshaftung in Anspruch nehmen, unabhängig vom Verschulden des Fahrers. Das gleiche gilt bezüglich Schmerzensgeldansprüchen. Schlussfolgernd ist der zusätzliche Abschluss bzw. der weitere Behalt von Insassen-Unfallversicherungen als unnötig zu betrachten.

Haftungsrechtliche Gleichstellung von Kfz-Anhängern

Anhänger werden ab sofort haftungsrechtlich einem Kraftfahrzeug gleichgestellt, ohne Beachtung des Grundsatzes ob sie zum Unfallzeitpunkt mit dem Kraftfahrzeug verbunden sind oder nicht. Dies gilt somit auch für Anhänger die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sind und ursächlich an einem Verkehrsunfall beteiligt sind.